

ÄNDERUNGSPROTOKOLL V20200401

1. Anlage 10 – Zusatzprodukt Carsharing Tirol2050

Beim Kauf eines Jahres-Ticket gemäß der VVT Tarifbestimmungen Pkt. 2.2.1 kann das Produkt „Carsharing Tirol2050“ zum jeweils gültigen Aufpreis laut Anhang 4 mit erworben werden. Der Aufpreis beinhaltet 20 Freistunden bei einem der folgenden Vertragspartner:

- flomobil (Wörgl)
- beecar (Kufstein)

Die sonstigen Bedingungen (Laufzeit, Stornierung etc.) richten sich nach den Bestimmungen des VVT Jahres-Ticket.

2. Ergänzung Pkt. 2.1.2 Einzel-Ticket

Die maximale Geltungsdauer von Einzel-Tickets, die im online-ticketshop für die Kernzone Innsbruck gelöst werden (mobile-ticket), beträgt unabhängig von der Fahrtrichtung ab dem gewählten Fahrtantritt 90 Minuten.

3. Ergänzung Pkt. 2.1.3 8-Fahrten-Ticket

Bei der Verwendung des 8-Fahrten-Tickets im ticketshop (mobile-ticket) beträgt die Gültigkeitsdauer unabhängig von der Fahrtrichtung ab dem gewählten Fahrtantritt 90 Minuten.

4. Änderungen in Anhang 4: Tarife

- Aktualisierung der Preistabellen mit Gültigkeit ab 01.04.2020
- Ergänzung des Punktes „Ausnahmen der Verbundtarifexklusivität auf Eisenbahnlinien“
- Fahrkarten 1.Klasse
- Fahrkarten mit Vorteilscard Classic
- Fahrkarten mit Vorteilscard Jugend
- Fahrkarten mit Vorteilscard Family
- Fahrkarten für Gruppen
- Einfach-Raus-Ticket inkl. Radanteil
- Österreichcard (alle Ausprägungen)
- Fahrkarten mit Businesscard
- Fahrkarten mit Schulcard
- Kombiticket
- Städtetourismus
- Sämtliche Internationalen Passangebote Interrail/Eurail
- AIRail, Rail & Fly
- Streckenfahrscheine nach SCIC
- Haus-Haus-Gepäck
- Österreichweit gültige Sonderangebote
- Anerkannte Fremdtarife sowie nationale und internationale Fahrbegünstigungen von Eisenbahnpersonal u.Ä.

5. Pkt 1.36 Verbundliniennetz – Konkretisierung für Bahnfahrten zwischen Nord- und Osttirol

Somit auf der auf italienischem Staatsgebiet liegenden Strecke Brennero/Brenner – Sillian bei Fahrten zwischen Nord- und Osttirol **auf den im VVT-Fahrplan ausgewiesenen Zügen** mit unmittelbarem Anschluss und Umstieg in Fortezza/Franzensfeste.

6. Anhang 7 – Beförderungsbedingungen im Kraftfahrlinienverkehr:

- Ergänzung unter Haftung:
Die Erstattung (teilweise) nicht benützter Tickets erfolgt entsprechend der VVT-Tarifbestimmungen.

- Konkretisierungen unter Verhalten der Fahrgäste:

1.d: Im Bereich von Haltestellen und Bahnhöfen hat jeder Fahrgast, insbesondere beim Ein- und Ausfahren des Fahrzeuges, besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen und selbst für einen sicheren Abstand zu den Fahrzeugen zu sorgen.

1.f: Jeder Fahrgast hat im Fahrzeug auf schnellstem Wege einen Sitzplatz einzunehmen oder sich dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist auch Kindern nicht gestattet. Auch im Sitzen hat sich der Fahrgast dauernd festen Halt zu verschaffen, sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, sich anzugurten. Auf Grund plötzlich auftretender verkehrsbedingter Ereignisse muss jederzeit mit einer Notbremsung gerechnet werden.

1.g: Der Ein- und Ausstiegsbereich ist stets frei zu halten. Sitzplätze sind auf dem schnellsten Weg einzunehmen.

1.k: Essen und Trinken ist in den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck grundsätzlich untersagt. In allen anderen Linien ist es untersagt, sofern andere Fahrgäste dadurch belästigt werden. Verschmutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei größeren Verschmutzungen ist das Personal berechtigt, umgehend die Reinigungsgebühr gemäß der VVT-Tarifbestimmungen einzuheben. Die Fahrgäste werden gebeten, auf den Konsum alkoholischer Getränke zu verzichten.

- Konkretisierung der Fahrradmitnahme außerhalb der „verkehrsstarken“ Zeiten:

a. Fahrräder dürfen in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrsstarken Zeiten befördert werden, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind. In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn ist die Mitnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr, von 18:30 – 06:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich. Im Bereich der markierten Sondernutzungsfläche (Kinderwagen / Rollstuhlplatz) bei Bussen und Bahnen können je Sondernutzungsfläche 2 Fahrräder transportiert werden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht. Die Fahrräder sind auf den gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellflächen aufzustellen und vom Fahrgast mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.

- Ergänzung unter Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, E-Scooter und Kinderwägen:

7. Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen. Das Verkehrsunternehmen, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie die Verkehrsverbund Tirol Ges.m.b.H (VVT) sind schadlos zu halten.